



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung

Antragsverfahren 2022 für Begrenzung
von KWKG- und Offshore-Netzumlage 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick.....	1
2.	Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung [BesAR].....	3
2.1	Verfahrensablauf.....	3
2.2	Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei stromkostenintensiven Unternehmen	5
2.3	Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen	8
2.4	Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Schienenbahnen.....	9
2.5	Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr	9
2.6	Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Landstromanlagen.....	10
2.7	Übergangsregelungen im EEG 2014 und Energiesammelgesetz 2018	10
3.	Ergebnisse für 2022 und Ausblick auf 2023.....	11
3.1	Anträge auf Privilegierung	12
3.2	Privilegierte Strommenge	13
4.	Struktur der antragstellenden Unternehmen	18
4.1	Branchenverteilung	18
4.2	Verteilung auf Länderebene	20
4.3	Energiezertifizierungen.....	22
4.4	Beschäftigte.....	22

1. Überblick

Im Kontext des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien- Gesetz, kurz: EEG) diene die Besondere Ausgleichsregelung, im Folgenden als BesAR bezeichnet, insbesondere dazu, die durch die EEG-Umlage entstehende Belastung von **stromkostenintensiven Unternehmen, Unternehmen, die Schienenbahnen betreiben, Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr („E-Busse“), Herstellern von Wasserstoff sowie Landstromanlagenbetreibern** zu begrenzen. Ziel war, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromkostenintensiven Unternehmen - die im Vergleich zur internationalen Konkurrenz hohe Strompreise zahlen - zu erhalten und eine Abwanderung in das Ausland zu verhindern. Analog erfolgte die Begrenzung der EEG-Umlage bei Schienenbahnen und **Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr sowie bei Stromlieferungen von Landstromanlagen an Seeschiffe**, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsmitteln zu erhalten. Weiterhin sollte die Entwicklung von Technologien zur Herstellung von Wasserstoff unterstützt und eine Abwanderung der Produktion ins Ausland verhindert werden. Durch die Absenkung der EEG-Umlage auf Null zum 01.07.2022 war die BesAR im Begrenzungsjahr 2023 insbesondere relevant für die mittelbar an die BesAR geknüpfte Begrenzung von KWKG- und Offshore-Netzumlagen nach KWKG und EnWG.

Diese Begrenzung der Belastung führte zu entsprechend höheren Umlagen für private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie für diejenigen industriellen Stromabnehmer, die nicht von der BesAR profitieren.

Ohne eine Begrenzung der Belastung wäre aber davon auszugehen gewesen, dass bei stromkostenintensiven Unternehmen aufgrund sinkender internationaler Wettbewerbsfähigkeit Produktionsverlagerungen ins Ausland stattgefunden hätten. Solche Verlagerungen wären nicht nur ein erhebliches Risiko für die Attraktivität des Industriestandorts Deutschland gewesen, sie hätten auch zu einer Erhöhung der Umlagen geführt, da die Umlagen dann auf einen kleineren Letztverbraucherkreis verteilt worden wären. Die Begrenzung der Umlagenzahlungen trug also auch zur Sicherung der Finanzierungsbasis für die Förderung der erneuerbaren Energien bei.

Die vorliegenden Hintergrundinformationen zur BesAR sollen dazu dienen, das Verfahren grundsätzlich zu erläutern sowie die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorjahr darzustellen. Zudem wird ein Überblick über die Struktur der begünstigten Unternehmen und die privilegierten Strommengen gegeben.

Bemerkenswert ist am Antragsverfahren 2022 – neben der Absenkung der EEG-Umlage zum 01.07.2022 auf Null - die Neuregelung des Umlagensystems im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Diese Neuregelung, die zeitlich 4 Wochen nach der regulären Antragsfrist veröffentlicht wurde, sorgte möglicherweise für Unklarheiten auf Seiten der Antragsteller: Viele Anträge des Antragsjahres 2022 könnten somit nur aus Gründen der Rechtssicherheit gestellt worden sein. Die Anträge in diesem Jahr verminderten sich insgesamt deutlich gegenüber Vorjahren.

2. Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung [BesAR]

Abschnitt 2 skizziert den Verfahrensablauf, die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der BesAR und die Begrenzungswirkung.

2.1 Verfahrensablauf

Auf Antrag eines Unternehmens begrenzte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA; Sitz Eschborn) die EEG-Umlage bzw. die mit der BesAR mittelbar verknüpfte Offshore-Netz- sowie KWKG-Umlage für eine Strommenge, die vom Unternehmen selbst verbraucht wurde. Dafür musste das Unternehmen bzw. der selbständige Unternehmensteil die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (hierzu im Einzelnen unter 2.2).

Begrenzungsbescheide wurden basierend auf dem Antrag eines Unternehmens bzw. eines selbständigen Unternehmensteils für die im Antrag genannten Abnahmestellen erteilt.¹ Eine Abnahmestelle war üblicherweise eine Einrichtung eines Unternehmens, in der die Wertschöpfung (also die Herstellung eines Produktes) erfolgt.

Die Antragstellung zur Begrenzung der Umlagen erfolgte auf Basis der Unternehmensdaten im entsprechenden Nachweiszeitraum (in der Regel die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre). Bei Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen (E-Bussen) war dies grundsätzlich das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr. Der Antrag war grundsätzlich jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres (Antragsjahr) für das folgende Kalenderjahr (Begrenzungsjahr) zu stellen (endete die Frist am Wochenende oder an einem Feiertag, mussten die Anträge spätestens am darauffolgenden Werktag vollständig im BAFA gestellt sein). Dies bedeutet konkret: Ein Unternehmen, das 2023 von der BesAR profitieren möchte, musste bis spätestens 30. Juni 2022 einen Antrag, der auf den Daten des Nachweiszeitraums - in der Regel die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 - beruht, stellen.²

¹ Definiert ist der Begriff 'Abnahmestelle' im § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2021, als „die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind“.

² Neugegründete Unternehmen konnten gemäß § 64 Absatz 4 EEG 2021 einen Antrag bis 30.09.2022 stellen.

Der zeitliche Ablauf von Nachweiszeitraum, Antrags- und Begrenzungszeitraum wird in Abbildung 1 verdeutlicht (für den Regelfall, dass Geschäftsjahr und Kalenderjahr sich entsprechen).

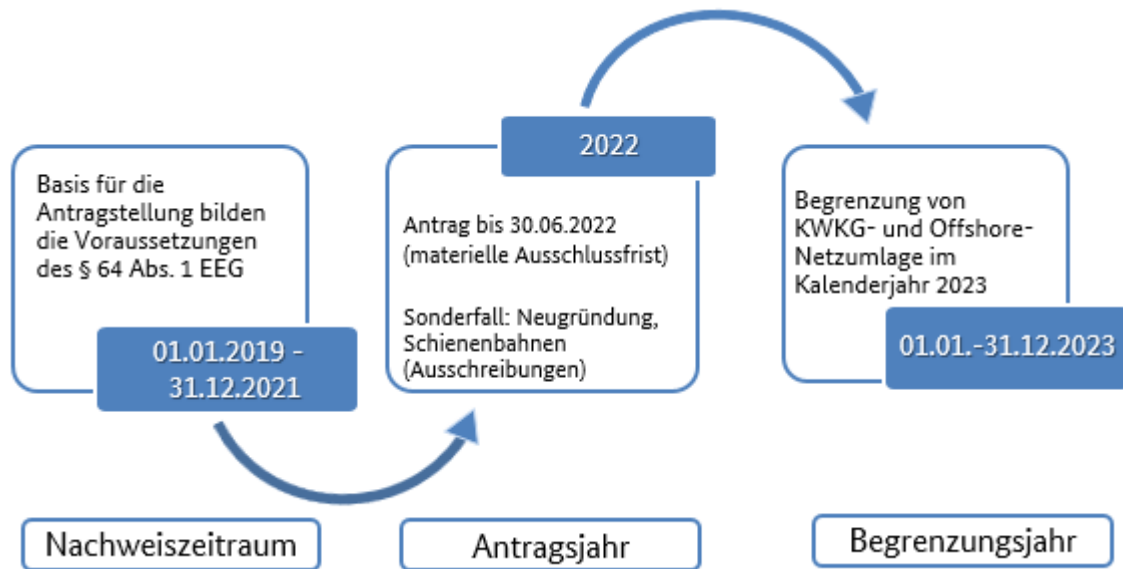


Abbildung 1: Zeitlicher Ablauf des Antragsverfahrens für das Begrenzungszeitraum 2023.

Das BAFA prüfte den Antrag und erließ einen Bescheid, in dem entweder die Begrenzung der EEG-Umlage ausgesprochen oder der Antrag abgelehnt wurde.³ Die Begrenzung galt dann für den gesamten Strom, den das Unternehmen 2023 an den durch die BesAR begünstigten Abnahmestellen selbst verbrauchte.⁴ Diese privilegierten Strommengen konnten, abhängig zum Beispiel von der Konjunktur, höher oder ggf. auch niedriger sein als die ursprünglich im Antragsverfahren auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres genannten Strommengen.

Seit der Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) 2017 wurde die Begrenzungsentscheidung der BesAR mit gewissen Änderungen auch für die Begrenzung der KWKG-Umlage übernommen. Mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) galt diese Begrenzungsentscheidung auch für die Begrenzung der Offshore-Netzzumlage. Die Begrenzungsbescheide der BesAR hatten damit eine dreifache Wirkung: Zum einen unmittelbar für die Begrenzung der EEG-Umlage und zum anderen mittelbar durch das KWKG für die Begrenzung der KWKG-Umlage und durch das EnWG für die Begrenzung der Offshore-Netzzumlage.

³ Die Liste der privilegierten Unternehmen ist auf der Webseite des BAFA verfügbar unter:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_statistik.xlsx?__blob=publicationFile&v=7

⁴ Soweit das EEG einen Selbstbehalt vorsieht, sind auf die erste Gigawattstunde jeder Abnahmestelle grundsätzlich die vollen Umlagen zu entrichten.

Durch Absenkung und anschließenden Wegfall der EEG-Umlage entfiel die unmittelbare Begrenzungswirkung für das Jahr 2023 mit der Folge, dass die erteilten Begrenzungsbescheide nur noch mittelbar für das Begrenzungsjahr 2023 wirkten und – nur noch in bestimmten Konstellationen – die KWKG- und die Offshore-Netzumlage reduzierten. Die mittelbare Begrenzungswirkung war an einen erteilten § 64 bzw. einen § 64a-Begrenzungsbescheid gebunden. Bei allen anderen Bescheiden gingen die Antragsteller – trotz der bewilligten Begrenzung – leer aus, da sie ja lediglich einen Antrag auf Begrenzung der nun bereits weggefallenen EEG-Umlage stellten. Insbesondere galt dies für Härtefallbescheide nach § 103 Absatz 4 und (E-Bus-) Bescheide nach § 65a. Für Schienenbahnen existierte mit dem § 27c KWKG (2021) ein eigenständiger Begrenzungstatbestand für die KWKG-Umlage, so dass hier Anträge nur aus Gründen der Rechtssicherheit gestellt wurden; mit § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 2021 wurde die Begrenzungswirkung auf die Offshore-Netzumlage übertragen.

2.2 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei stromkostenintensiven Unternehmen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der BesAR war zunächst, dass das antragstellende Unternehmen einer der Branchen des Anhangs 4 des EEG zugeordnet werden konnte. Dort wurden die Branchen aufgeführt, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbssituation ausgesetzt waren. Der Anhang 4 umfasste große Teile des produzierenden Gewerbes. Die Branchen waren entsprechend den Rahmenregelungen der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (fLL) der EU in zwei Listen⁵ eingeteilt, für die unterschiedliche Anforderungen an die unternehmensspezifische Stromkostenintensität – also das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung⁶ – galten. So war seitens des Unternehmens nachzuweisen, dass die Stromkosten⁷ des

⁵ Diese Listen regelten, welche Unternehmen grundsätzlich zum Kreis der förderungswürdigen Unternehmen gehören, weil sie im internationalen Wettbewerb stehen. Die Listen wurden von der EU Kommission in den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) bestimmt und von dort in das EEG übernommen.

⁶ Die Bruttowertschöpfung wird in § 64 Absatz 6 Nr. 2 definiert als die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, inklusive Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse.

⁷ Seit dem Antragsjahr 2016 wurden die Stromkosten der Unternehmen mit durchschnittlichen Strompreisen als maßgebliche Stromkosten berechnet. Diese maßgeblichen Stromkosten wurden über die Multiplikation des Stromverbrauchs des Unternehmens mit einem durchschnittlichen Strompreis von Unternehmen mit ähnlichen Strommengen und ähnlichen Vollbenutzungsstunden ermittelt. Die durchschnittlichen Strompreise wurden

Unternehmens (bzw. eines selbständigen Unternehmensteils) einen Anteil von mindestens 14 Prozent (Liste 1 der Anlage 4 zum EEG) bzw. 20 Prozent (Liste 2 der Anlage 4 zum EEG) an der Bruttowertschöpfung ausmachen und sein Stromverbrauch an den beantragten Abnahmestellen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens jeweils 1 Gigawattstunde (GWh) betrug.

War ein Unternehmen nicht als Ganzes stromkostenintensiv, konnten ggf. einzelne Teilbereiche die BesAR als „selbständige Unternehmensteile“ in Anspruch nehmen, zum Beispiel bei einem Chemieunternehmen die stromkostenintensive Kunststoffproduktion. Dies galt aber nur, wenn die Kunststoffproduktion innerhalb des Unternehmens in einem selbständigen Teilbereich erfolgte, das Unternehmen der Liste 1 des Anhangs 4 zuzuordnen war und die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für diesen Teil des Unternehmens erfüllt wurden.

Schließlich musste das antragstellende Unternehmen nachweisen, dass es über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügte. Bei einem Stromverbrauch von unter 5 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr konnte stattdessen auch ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nachgewiesen werden. Hiermit wurden Anreize gesetzt, die vorhandenen Energieverbrauchsminderungspotenziale auch tatsächlich zu nutzen. Damit trug die BesAR zu einem effizienten und sparsamen Umgang mit Energie bei.

Die Begrenzung gestaltete sich - sofern alle weiteren Voraussetzungen⁸ erfüllt waren - wie folgt:

1. Für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde (GWh) wurde die EEG-Umlage nicht begrenzt. Dieser Selbstbehalt war zuerst und mit der vollen Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG 2021 zu zahlen.

jährlich vom BAFA neu berechnet und in einer Preistabelle mit 64 einzelnen Preisen jeweils im Februar veröffentlicht. Durch dieses Vorgehen ergab sich eine stärkere Standardisierung für die Berechnung der Stromkosten im Vergleich zu den bis dahin verwendeten tatsächlichen Stromkosten. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Hinweisblatt auf der BAFA Webseite unter: „Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittsstrompreise“

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_stromkosten_durchschnittspreise.pdf?__blob=publicationFile&v=6

⁸ Nähere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen für stromkostenintensive Unternehmen finden Sie im „Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2022“

(https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=15)

2. Bei stromkostenintensiven Unternehmen der Liste 1, die eine Stromkostenintensität von mindestens 14 Prozent bzw. von mindestens 20 Prozent (Liste 2) nachweisen konnten, wurde die EEG-Umlage für die selbstverbrauchte Strommenge an der begrenzten Abnahmestelle auf 15 Prozent der regulären Umlage begrenzt (Begrenzung auf 15 Prozent gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 2 EEG 2021; die Begrenzung auf 20 Prozent gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 2b EEG 2017 entfiel ab dem Antragsjahr 2021).
 - a) Zusätzlich wurde die auf 15 Prozent begrenzte EEG-Umlage gedeckelt. Dieser Höchstbetrag (auch „Cap“ bzw. „Super-Cap“ genannt) hing von der Stromkostenintensität und der Höhe der Bruttowertschöpfung des Unternehmens ab (Deckelung über „Cap“ bzw. „Super-Cap“ gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 3 EEG 2021)⁹.
 - b) Für begrenzte Abnahmestellen mit einem hohen Stromverbrauch, die vom Höchstbetrag profitierten, stellte der Mindestbetrag sicher, dass die Unternehmen mindestens 0,1 ct/kWh (bzw. 0,05 ct/kWh für einige Branchen) für privilegierte Strommengen bezahlten (Mindestbetrag gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 4 EEG 2021).¹⁰

Mit dem EEG 2017 wurde durch die Einfügung des § 64 Absatz 5a EEG 2017 eine weitere Antragsmöglichkeit geschaffen. Unternehmen konnten demnach auch einen Antrag zur BesAR mit der gesamten selbst verbrauchten Strommenge unter Einbeziehung der nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen stellen. Diese nicht EEG-umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen konnten bei der Antragstellung zusätzlich für den Nachweis der Stromkostenintensität angesetzt werden (Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021). Diese Unternehmen profitierten dann für ihre EEG-umlagepflichtige Strommenge an beantragten Abnahmestellen von dieser Begrenzung. Allerdings mussten sie im Gegenzug die begrenzte EEG-Umlage auch auf die ursprünglich nicht EEG-umlagepflichtigen Strommengen bezahlen („Anträge mit nicht EEG-umlagepflichtigen Strommengen“), was den Umfang der Begrenzungswirkung verringerte. Dies ermöglichte ihnen zum einen die Umstellung von

⁹ lag die Stromkostenintensität bei weniger als 20 Prozent, betrug der Deckel 4 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 des Unternehmens (sogenanntes „Cap“). Lag die Stromkostenintensität bei mindestens 20 Prozent, betrug der Deckel 0,5 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 des Unternehmens (sogenanntes „Super-Cap“).

¹⁰ Insgesamt wurde durch diese Festlegung von Mindestbeträgen sichergestellt, dass alle begünstigten Unternehmen auch unter Berücksichtigung des jeweils o. g. Deckels einen Grundbeitrag zur Umlage erbringen.

Eigenversorgung zum Fremdbezug oder zum anderen eine Begrenzung der EEG-Umlage, wenn aufgrund der Modernisierung einer Stromerzeugungsanlage (Bestandsanlage) erstmalig EEG-Umlage zu zahlen war:

3. Für stromkostenintensive Unternehmen mit nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen, die eine Begrenzung nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 erhielten, wurde die EEG-Umlage analog zu den oben genannten Regelungen je nach Höhe der Stromkostenintensität begrenzt.

Für alle Abnahmestellen, die einen Begrenzungsbescheid nach § 64 Absatz 2 bzw. § 64 Absatz 5a erhalten haben, griff die mittelbare Begrenzung von KWKG- und Offshore-Netzumlage.

2.3 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen

Mit dem EEG 2021 wurde eine Regelung geschaffen, die die Herstellung von Wasserstoff besonders begünstigte: Leistete die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur Wertschöpfung des Unternehmens, konnte eine Begrenzung nach § 64a erfolgen. Um eine „einfache“ 15-Prozent-Begrenzung zu erhalten, war nur ein zertifiziertes Energiemanagementsystem bzw. ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nachzuweisen; der Mindeststromverbrauch von einer GWh entfiel. Wurde eine Supercap-Begrenzung angestrebt, war – wie bei den „normalen“ Unternehmen eine Stromkostenintensität von 20 Prozent nachzuweisen; analog war auch der Mindestbetrag von wenigstens 0,1 ct/kWh je privilegierter Kilowattstunde zu zahlen. Weitere Besonderheiten der Anträge nach § 64a EEG 2021 waren der entfallende Selbstbehalt und die Möglichkeit zur rückwirkenden Antragstellung: Im Jahr der Gründung erging die Begrenzungsentscheidung rückbezüglich bis zum Zeitpunkt der Gründung. Die Antragstellung war möglich für ein ganzes Unternehmen oder einen selbständigen Unternehmensteil.

Für alle Abnahmestellen, die einen Begrenzungsbescheid nach § 64a erhalten haben, griff die mittelbare Begrenzung von KWKG- und Offshore-Netzumlage.

2.4 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Schienenbahnen

Im Gegensatz zu den stromkostenintensiven Unternehmen mussten Schienenbahnen für einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage lediglich nachweisen, dass der von ihnen für den Fahrbetrieb verbrauchte Strom unter Ausschluss etwaiger rückgespeister Energie mehr als 2 GWh betrug. War diese Voraussetzung erfüllt, so wurde die EEG-Umlage auf Antrag für die gesamte Strommenge auf 20 Prozent der regulären Umlage begrenzt.

Schienenbahnen hatten im § 27c KWKG einen eigenständigen Begrenzungstatbestand für die KWKG-Umlage; § 17f Absatz 5 des EnWG 2021 übertrug diesen auf die Offshore-Netzumlage. Anträge auf Begrenzung der Umlage gem. § 65 EEG 2021 dürften hier nur aus Gründen der Rechtssicherheit gestellt worden sein.

2.5 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr

Ein weiterer, mit dem EEG 2021 neu eingeführter Begrenzungstatbestand war eine Begrenzung des Fahrstroms für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr nach § 65a. Sofern das E-Bus-Unternehmen mindestens 0,1 GWh an Fahrstrom verbrauchte, wurde die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr selbst verbraucht, auf 20 Prozent der regulären EEG-Umlage begrenzt.

Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen erhielten eine Begrenzung nach § 103 Absatz 7 EEG 2021 nur, soweit diese Begrenzung und alle sonstigen Beihilfen, die dem Unternehmen aufgrund der De-Minimis-Verordnung der EU in den Kalenderjahren 2020, 2021 sowie 2022 gewährt worden sind, den Betrag von 200.000 Euro nicht überschritten.

Für E-Busse gab es keine mittelbare Begrenzungswirkung; Anträge gem. § 65 a EEG wurden vermutlich nur aus Gründen der Rechtssicherheit gestellt.

2.6 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Landstromanlagen

Schließlich wurde noch die Begrenzung von Landstromanlagen nach § 65b, die sich auch auf das Begrenzungsjahr 2021 auswirkte, als neuer Begrenzungstatbestand mit dem EEG 2021 eingeführt: Anträge konnten für das laufende Jahr bis zum 31.03.2021 gestellt werden. Voraussetzungen für eine Antragstellung war lediglich die Belieferung von Seeschiffen im Umfang von mindestens 0,1 GWh mit Landstrom. War diese Voraussetzung gegeben, erfolgte eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 20 Prozent der regulären Umlage.¹¹

Für Landstromanlagen gab es keine mittelbare Begrenzungswirkung.

2.7 Übergangsregelungen im EEG 2014 und Energiesammelgesetz 2018

Seit ihrer erstmaligen Aufnahme in das EEG im Jahr 2003 wurde die BesAR mehrfach überarbeitet. Mit dem EEG 2014 wurde die BesAR in die §§ 63 bis 69 überführt sowie in mehrfacher Hinsicht weiterentwickelt und an die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) der EU-Kommission angepasst.

Das EEG 2014 beinhaltete Übergangs- und Härtefallbestimmungen, die die Unternehmen vor einem starken Anstieg der EEG-Umlage schützen sollten bzw. den Unternehmen ausreichend Zeit geben sollten, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Nachdem die Übergangsregelungen ausgelaufen war, gab es nur noch die sogenannte „Härtefallregelung“:

Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, welche die oben genannten Voraussetzungen für eine Begrenzung nicht erfüllten, weil sie entweder keiner Branche der Liste 1 oder 2 zugehörig waren oder als Unternehmen der Liste 2 eine Stromkostenintensität von 20 Prozent nicht erreichten, wurden oberhalb der ersten Gigawattstunde auf 20 Prozent der regulär zu zahlenden EEG-Umlage begrenzt. Voraussetzung hierfür war, dass sie über eine bestandskräftige Begrenzung der EEG-Umlage nach dem EEG 2012 für das Jahr 2014 verfügten und mindestens eine

¹¹ vgl. dazu „Merkblatt für Landstromanlagen 2022“
www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_landstrom.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Stromkostenintensität von 14 Prozent im Nachweisjahr erreichten. Diese Begrenzung auf 20 Prozent („Härtefallregelung“) griff letztmalig im Begrenzungsjahr 2022.

Für „Härtefälle“, die einen Bescheid nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 erhalten haben gab es keine mittelbare Begrenzungswirkung; Anträge wurden vermutlich nur aus Gründen der Rechtssicherheit gestellt.

Mit dem sogenannten Energiesammelgesetz wurden Ende Dezember 2018 neue Regelungen zur Abgrenzung von selbstverbrauchten und an Dritte weitergeleiteten Strommengen in der BesAR geschaffen. Insbesondere wurde geregelt, welche Sachverhalte als Bagatellstrommengen zu verstehen sind und wann Unternehmen Strommengen per Schätzung nachweisen können.¹² Diese Thematik war bei der Begrenzung der EEG-Umlage von großer Bedeutung, da fehlerhafte Abgrenzungen gegebenenfalls zu Mehrbelastungen aller nicht privilegierten Stromverbraucher führen konnten.

3. Ergebnisse für 2022 und Ausblick auf 2023

Abschnitt 3 stellt die aktuellen Zahlen des Antragsjahres 2022 sowie einen Ausblick der geschätzten privilegierten Strommenge für das Begrenzungsjahr 2023 dar. Die folgenden Angaben geben den aktuellen Stand des Verfahrens vom 03.11.2023 wieder und können sich im Zeitverlauf aufgrund des fortschreitenden Verfahrens (Widerspruchsverfahren, offene Verfahren durch fehlende Unterlagen von Unternehmen, etc.) noch verändern. Die im Antragsverfahren belegten Stromverbräuche dienen primär dem Nachweis der Begrenzungsvoraussetzungen und werden in diesem Papier zur Abschätzung der privilegierten Strommenge verwendet. Die tatsächliche Inanspruchnahme der BesAR ergibt sich erst in dem auf das Antragsjahr folgenden Begrenzungsjahr.

¹² Einzelheiten zu diesen Regelungen finden Sie im separaten „Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung“: http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_strommengenabgrenzung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

3.1 Anträge auf Privilegierung

Die Gesamtzahl der Anträge zur BesAR war im Vergleich zum Vorjahr von 2.303¹³ auf 1.717 zurückgegangen und lag damit um 25% deutlich unter dem Vorjahreswert. Die beantragten Strommengen verharrten dagegen mit 115,5 TWh weiterhin auf dem Niveau des Vorjahres (115,33 TWh)¹⁴. Ursachen für den Rückgang der Antragszahl dürfte der Übergang zum EnFG und die Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 ct/kWh zum 01.07.2022 sein.

Von der beantragten Strommenge entfielen rund 104,93 TWh (Vorjahr: 103,23 TWh) auf 1.577 Anträge von Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit 2.200 Abnahmestellen (Vorjahr: 2.068 Unternehmen mit 2.835 Abnahmestellen). Darin enthalten waren insgesamt 28 Anträge, die nach § 64 Absatz 5a¹⁵ gestellt wurden. Diese Anträge umfassten 44 Abnahmestellen mit einer gesamten Strommenge von 4,67 TWh, wovon rund 3,94 TWh auf nicht EEG-umlagepflichtige Strommengen entfielen (Vorjahr: 40 Unternehmen mit 66 Abnahmestellen, gesamte Strommenge 5,6 TWh, davon rund 4,1 TWh nicht EEG-umlagepflichtig). Bemerkenswert ist der zu beobachtende Anstieg der durchschnittlichen beantragten Strommenge von 50 GWh auf 67 GWh im Antragsjahr 2022..

Von der durch Unternehmen des produzierenden Gewerbes beantragten Strommenge von 104,93 TWh wurden Anträge im Umfang von 0,34 TWh beispielsweise aufgrund von Ablehnungen oder Antragsrücknahmen, nicht privilegiert (Vorjahr: 1,45 TWh). Zudem mussten alle Unternehmen an ihren begrenzten Abnahmestellen den Selbstbehalt von einer Gigawattstunde entrichten. Entsprechend wurde eine Strommenge von rund 2,13 TWh aufgrund dieses Selbstbehalts nicht privilegiert (Vorjahr: 2,67 TWh).

Auch bei den Schienenbahnen war in diesem Antragsverfahren die Anzahl der Anträge rückläufig: 121 Schienenbahnen reichten einen Antrag ein; die beantragte Fahrstrommenge lag bei 10,5 TWh (Vorjahr: 165 Schienenbahnen mit 12,04 TWh); von der beantragten Fahrstrommenge wurden 6,3 TWh aufgrund von Ablehnungen und Rücknahmen nicht privilegiert (Vorjahr: 2,1 GWh). Der Anstieg bei den final nicht-privilegierten Mengen gegenüber dem Vorjahr erklärt sich vor dem Hintergrund der zum Ablauf der ersten Antragsfrist noch in Planung befindlichen

¹³ einschließlich 5 Anträge von Landstromanlagen für 2021

¹⁴ TWh = Terawattstunde: 1 TWh = 1.000 GWh = 1.000.000 MWh = 1.000.000.000 kWh

¹⁵ Antragsmöglichkeit nur für Unternehmen mit nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen.

Gesetzesänderung: Einige Bahnunternehmen haben den Antrag allein aus Gründen der Rechtssicherheit gestellt und die Anträge später- nach Bekanntgabe des EnFG - zurückgezogen.

Im Antragsjahr 2022 lag die gesamte Ablehnungsquote bezogen auf alle beantragten Abnahmestellen bei 2,1 Prozent (Vorjahr: 3,6 Prozent). Damit war die Ablehnungsquote gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

3.2 Privilegierte Strommenge

Aufgrund der Daten aus dem Antragsjahr 2022 ergibt sich – unter der Annahme, dass die Strommengen des Nachweisjahres in konstanter Höhe auch im Begrenzungsjahr verbraucht wurden – für das Begrenzungsjahr 2023 eine privilegierte Strommenge von insgesamt 106,34 TWh (Vorjahr 111,01 TWh).¹⁶ Von der privilegierten Strommenge entfielen 102,13 TWh (96 Prozent) auf stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und 4,17 TWh (4 Prozent) auf Schienenbahnen. Insbesondere bei den Schienenbahnen zeigt sich der Rückgang der privilegierten Strommengen gegenüber dem Vorjahr nach Bekanntgabe des EnFG. Die entsprechenden Vorjahreswerte lagen bei 98,95 TWh (89 Prozent) für stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und 12,04 TWh (11 Prozent) für Schienenbahnen. Die privilegierte Strommenge des produzierenden Gewerbes für das Begrenzungsjahr 2023 enthielt einen Anteil von 4,62 TWh (4,5 Prozent), der auf Anträge nach § 64 Absatz 5a mit nicht EEG-umlagepflichtigem Strom entfiel (Vorjahr: 5,30 TWh / 3,6 Prozent). Hier ist zu berücksichtigen, dass dieser Anteil wiederum eine ursprünglich nicht EEG-umlagepflichtige Strommenge von rund 3,94 TWh beinhaltet (Vorjahr 3,95 TWh), für die die begrenzte EEG-Umlage – wenn sie denn nicht zum 01.07.2022 bereits auf 0 ct/kWh reduziert worden wäre- nach § 64 Absatz 5a EEG entrichtet werden musste.

In der Übersicht über die Ergebnisse der Bescheidverfahren (Tabelle 1) zeigt sich, dass die Zahl der begünstigten Unternehmen um 25 Prozent auf 1.650 zurückgegangen war (Vorjahr: 2.195),

¹⁶ Die privilegierte Strommenge für das Begrenzungsjahr 2023 ergibt sich aus der Summe der Stromverbräuche der positiv beschiedenen Abnahmestellen des Nachweisjahres 2021 abzüglich des Selbstbehalts für Abnahmestellen von Unternehmen im Sinne des § 64 Absatz 2 EEG. Abweichend wird bei Unternehmen mit Anträgen nach § 64 Absatz 5a EEG der gesamte Stromverbrauch privilegiert. Für die Prognose der privilegierten Strommenge wird angenommen, dass die Stromverbräuche vom Nachweisjahr bis zum Begrenzungsjahr konstant bleiben.

was mit dem insgesamt Rückgang der eingereichten Anträge korrespondiert (ebenfalls 25 Prozent).

Die tatsächliche Inanspruchnahme der BesAR wird von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) im Rahmen der EEG Jahresabrechnung für das jeweilige Begrenzungsjahr festgestellt. Da die privilegierte Strommenge auf Basis der gemeldeten Strommengen aus dem Nachweiszeitraum ermittelt wird, kann diese über oder unter der tatsächlichen Inanspruchnahme liegen. Diese Abweichung entsteht dann, wenn der Stromverbrauch der privilegierten Unternehmen im Begrenzungsjahr höher oder niedriger liegt als im jeweiligen Nachweiszeitraum.

Mit 105 privilegierten Anträgen war bei den Schienenbahnen eine Abnahme um 60 Begrenzungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen; die privilegierte Strommenge reduzierte sich – wie nach Bekanntgabe des EnFG nicht anders zu erwarten – auf 4,17 TWh (Vorjahr: 12,04 TWh).¹⁷

Von den 19 eingereichten E-Busanträgen nach § 65a wurden 15 Anträge mit einer privilegierten Strommenge von gut 36 GWh positiv beschieden werden. Wie unter 2.5 bereits erläutert, lief das Privileg der Begrenzung aufgrund der bereits zum 01.07.2022 auf 0 ct/kWh reduzierten EEG-Umlage auch hier ins Leere.

Gleiches gilt für die Anträge von Landstromanlagen: Nach 6 Anträgen von Landstromanlagen für das Begrenzungsjahr 2022, wurde für 2023 aus den unter 2.6 beschriebenen Gründen kein Antrag eingereicht.

¹⁷ vgl. 2.4 Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Begrenzungswirkung bei Schienenbahnen

Ergebnisse der Bescheidverfahren für das Begrenzungsjahr:	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Unternehmen, die einen Antrag gestellt haben	2.201	2.168	2.298	1.717
Anzahl der Abnahmestellen, für die ein Antrag gestellt wurde	2.982	2.939	3.065	2.341
begünstigte Unternehmen¹⁸ und Unternehmensteile; davon	2.051	2.063	2.195	1.650
- produzierendes Gewerbe (ohne § 64 Absatz 5a)	1.868	1.872	1.956	1.531
- produzierendes Gewerbe (nur § 64 Absatz 5a)	35	30	34	28
- Schienenbahnen	148	156	165	105
- E-Busse			34	15
- Landstromanlagen		5	6	
begünstigte Abnahmestellen	2.719	2.708	2.874	2.256
privilegierte Strommenge [GWh], davon	115.216	114.379	111.013	106.336
- privilegierte Strommenge produzierendes Gewerbe	102.408	101.683	98.947	102.127
- privilegierte Strommenge nach § 64 Absatz 2	95.986	96.296	93.651	97.458
- privilegierte Strommenge nach § 64 Absatz 5a darin enthaltene, nicht EEG-umlagepflichtigen Strommengen	6.422 4.850	5.387 4.690	5.296 3.947	4.619 3.942
- privilegierte Strommenge nach § 64a (Wasserstoff)				53
- privilegierte Strommenge Schienenbahnen	12.808	12.687	12.042	4.173
- privilegierte Strommenge E-Busse			16	36
- privilegierte Strommenge Landstromanlagen ¹⁹		9	8	
Tatsächliche Inanspruchnahme [GWh] (Ist-Werte aus EEG-Jahresabrechnung, die Mitte des Folgejahres vorliegt)	108.161	114.247	57.104	
<i>Entlastungen der Unternehmen in Mrd. Euro</i> (Basis: Tatsächliche Inanspruchnahme)	5,0	5,1	1,3	
Anteil der Privilegierung an der EEG-Umlage in Cent/kWh (Basis: Tatsächliche Inanspruchnahme)	1,67	1,63	0,93	

Tabelle 1: Übersicht über die Bescheidverfahren nach §§ 63 ff. EEG 2017²⁰
(Stand 03.11.2023; Quelle: BAFA; evtl. Differenzen rundungsbedingt)

Die positiven Begrenzungsbescheide der BesAR verteilen sich auf die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Begrenzungsbereiche wie in Abbildung 2 dargestellt. Abnahmestellen von stromkostenintensiven Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteilen wurden gemäß

¹⁸ Die Unternehmen, die unter die Härtefallregelung fallen, sind hier ebenfalls berücksichtigt.

¹⁹ Nach § 103 Absatz 2 durften Landstromanlagen im Antragsverfahren 2021 Anträge für das Begrenzungsjahr 2021 bis zum 31. März 2021 stellen; die Werte für das Begrenzungsjahr 2021 wurden entsprechend angepasst.

²⁰ Diese Angaben geben den aktuellen Stand des Verfahrens wieder und können sich im Zeitverlauf aufgrund des fortschreitenden Verfahrens verändern

der regulären Begrenzung je nach Stromverbrauch und Voraussetzungen auf 15 Prozent der EEG Umlage, den Höchstbetrag (Cap / Super-Cap) oder den jeweiligen Mindestbetrag begrenzt. Weiterhin konnten Abnahmestellen von Unternehmen oder selbstständige Teile von Unternehmen, die nicht in diese reguläre Begrenzung fielen, unter den in Abschnitt 2.7 beschriebenen Voraussetzungen nach der Härtefallregelung auf 20 Prozent der EEG-Umlage begrenzt werden. Schienenbahnen wurden, wie in Abschnitt 2.4 beschrieben, einheitlich auf 20 Prozent der EEG Umlage begrenzt. Gleiches galt für E-Busse (Abschnitt 2.5) und Landstromanlagen (Abschnitt 2.6).

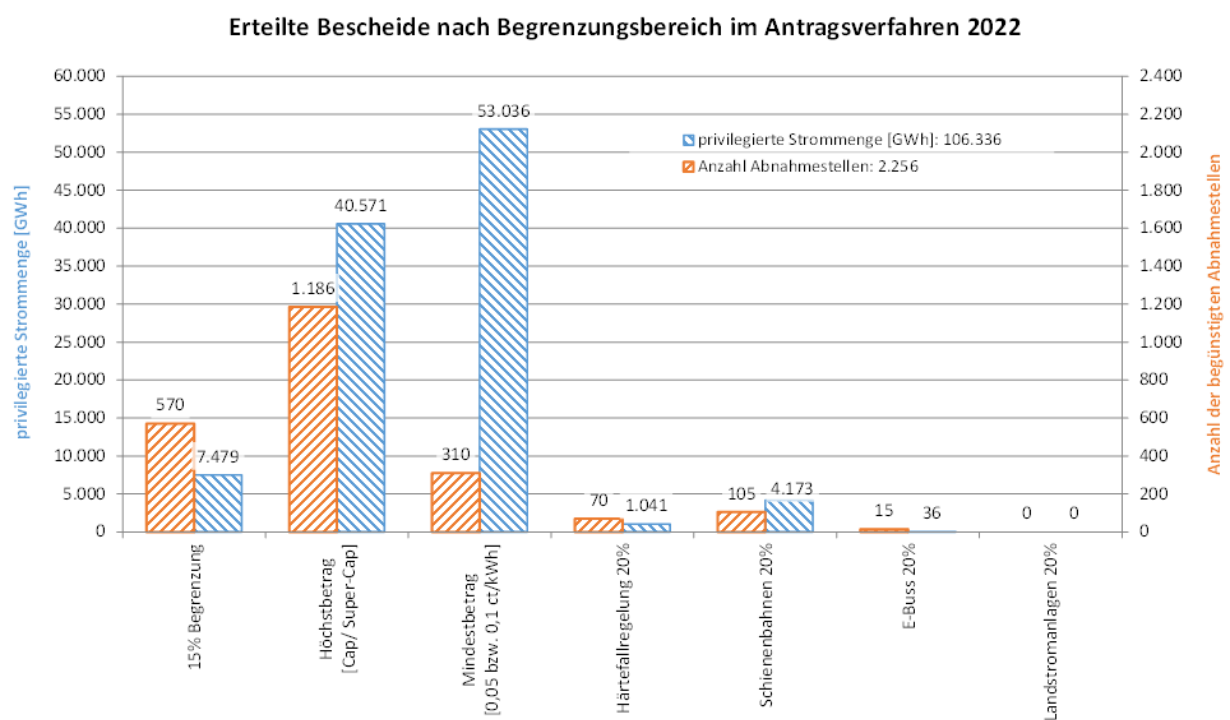


Abbildung 2: Privilegierte Strommenge und Abnahmestellen nach Begrenzungsbereichen (Stand 03.11.2023; Quelle BAFA)

Abbildung 3 verdeutlicht, dass sich die privilegierte Strommenge auf einen vergleichsweise kleinen Teil der begrenzten Antragsteller konzentriert: Die im Hinblick auf die Strommenge größten 20 Prozent der begrenzten Antragsteller (330 Unternehmen und Schienenbahnen) verbrauchen 83,5 Prozent (88.745 GWh) der privilegierten Strommenge (106.336 GWh), während sich die restlichen knapp 16,5 Prozent der Strommenge (17.591 GWh) auf 1.320 begrenzte Antragsteller verteilen.

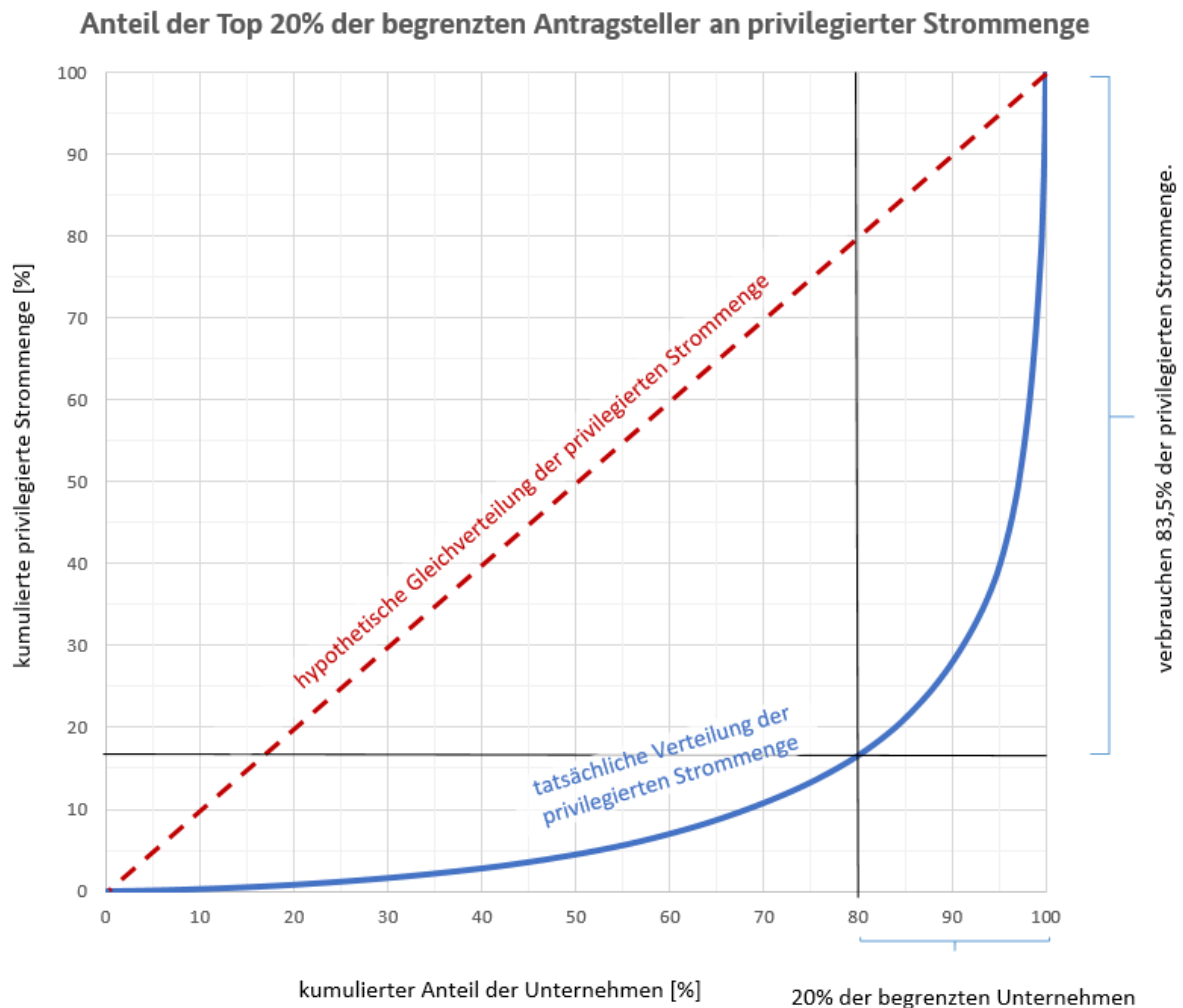


Abbildung 3: Verteilung der privilegierten Strommenge auf die begrenzten Antragsteller
(Stand 03.11.2023; Quelle: BAFA)

4. Struktur der antragstellenden Unternehmen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht auf seiner Homepage jährlich die Liste der Unternehmen, die von der BesAR profitieren. In diesem Abschnitt wird für das Antragsverfahren 2022 ein Überblick über die Verteilung der privilegierten Unternehmen und Abnahmestellen auf Landesebene gegeben, die Nutzung verschiedener Energiemanagementsysteme dargestellt und die Bedeutung der Unternehmen als Arbeitgeber aufgezeigt.

4.1 Branchenverteilung

Der Fokus der BesAR auf stromintensive Bereiche des produzierenden Gewerbes zeigt sich im Hinblick auf die Branchenverteilung der Unternehmen.

Der Wirtschaftszweig „4900 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“ illustriert die privilegierte Strommenge der Schienenbahnen und E-Busse (4.209 GWh), wobei auf die E-Busse mit gut 36 GWh nur ein verschwindend kleiner Anteil entfiel. Auf die Wirtschaftszweige „2000 Herstellung von chemischen Erzeugnissen“, „2400 Metallherzeugung und -bearbeitung“ und „1700 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus“ entfielen 32 Prozent der privilegierten Abnahmestellen, die gut 69 Prozent (73.030 GWh) der privilegierten Strommenge verbrauchten. Die Abnahmestellen in diesen drei Wirtschaftszweigen hatten daher durchschnittlich eine deutlich höhere privilegierte Strommenge als der Durchschnitt über alle Abnahmestellen der BesAR (102,60 GWh in diesen drei Wirtschaftszweigen gegenüber 47,13 GWh in der BesAR insgesamt).

Die genaue Verteilung der Abnahmestellen mit positivem Begrenzungsbescheid auf einzelne Branchen wird in Tabelle 2 dargestellt.

Wirtschaftszweig	Anzahl Abnahmestellen	privilegierte Strommenge GWh
0800 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	66	352
1000 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	288	3.535
1100 Getränkeherstellung	30	288
1300 Herstellung von Textilien	42	543
1600 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	97	3.463
1700 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	121	13.801
1800 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, ...	8	132
1900 Kokerei und Mineralölverarbeitung	15	3.714
2000 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	289	29.832
2200 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	314	4.557
2300 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und E.	283	8.847
2400 Metallerzeugung und -bearbeitung	302	29.397
2500 Herstellung von Metallerzeugnissen	111	1.239
2600 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erz.	13	282
2700 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	17	536
2800 Maschinenbau	9	300
2900 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	7	92
3800 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	89	738
49xx Schienenbahnen	105	4.173
49xx E-Busse	15	36
Sonstige WZ	35	478
Gesamtergebnis	2.256	106.336

Tabelle 2: Übersicht über die Branchen²¹
(Stand 03.11.2023; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Die Spannbreite zwischen Unternehmen mit großem und geringem Stromverbrauch liegt dabei noch deutlich höher, als dies die Durchschnittswerte und die Abbildung 3 zur Verteilung der privilegierten Strommenge auf die begrenzten Antragsteller nahelegen. Einzelne begünstigte Unternehmen aus den Branchen Aluminium und Chemie weisen einen Stromverbrauch im Bereich von mehreren TWh pro Jahr auf.

Neben Unternehmen mit größerem Stromverbrauch finden sich aber auch viele begünstigte Abnahmestellen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromverbrauch von wenigen Gigawattstunden in der BesAR. Diese sind beispielsweise in den Wirtschaftszweigen „0800 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“, „1100

²¹ Wirtschaftszweige mit weniger als 5 privilegierten Unternehmen wurden unter „Sonstige“ zusammengefasst.

Getränkeherstellung“ oder auch „2500 Herstellung von Metallerzeugnissen“ zu finden. Die durchschnittlich pro Abnahmestelle privilegierte Strommenge im Wirtschaftszweig „0800 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“ liegt exemplarisch bei 5,34 GWh.

4.2 Verteilung auf Länderebene

Mit Blick auf die Verteilung auf Landesebene zeigt sich, dass sich die privilegierte Strommenge vor allem auf Bundesländern mit großen Industriestandorten konzentriert. Auf die Abnahmestellen in Nordrhein-Westfalen entfallen knapp 32 Prozent der privilegierten Gesamtstrommenge. Die Betrachtung von Abnahmestellen ist an dieser Stelle insbesondere deshalb aussagekräftig, da diese den Ort des Stromverbrauchs darstellen – im Gegensatz zum Firmensitz eines Unternehmens mit mehreren Abnahmestellen in verschiedenen Bundesländern. Größere Anteile entfallen auch auf Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg, die zusammen weitere 33 Prozent der privilegierten Gesamtstrommenge auf sich vereinen:

Bundesland	Anzahl Abnahmestellen	privilegierte Strommenge GWh
Baden-Württemberg	214	7.414
Bayern	341	15.535
Berlin	27	707
Brandenburg	85	6.136
Bremen	11	785
Hamburg	27	4.447
Hessen	103	3.679
Mecklenburg-Vorpommern	46	844
Niedersachsen	267	12.381
Nordrhein-Westfalen	539	33.709
Rheinland-Pfalz	118	3.850
Saarland	24	1.848
Sachsen	145	4.939
Sachsen-Anhalt	164	6.100
Schleswig-Holstein	49	1.648
Thüringen	88	2.117
Ausland	8	197
Gesamtergebnis	2.256	106.336

Tabelle 3: Verteilung der privilegierten Strommenge nach Bundesland
(Stand: 03.11.2023; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Die hier aufgeführten ausländischen Abnahmestellen betreffen Schienenbahnen, die ihren Sitz im Ausland haben, aber Strecken in Deutschland bedienen, an denen umlagepflichtiger Strom verbraucht wird.



Abbildung 4: Verteilung der privilegierten Strommenge nach Bundesland
(Stand 03.11.2023; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Abbildung 4 verdeutlicht die Verteilung der privilegierten Strommenge auf die Bundesländer. Je höher der Anteil der Strommenge desto dunkler ist ein Bundesland eingefärbt. Hier zeigt sich die Konzentration der privilegierten Strommenge auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen durch die entsprechend dunklere Einfärbung.

4.3 Energiezertifizierungen

Alle stromkostenintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes mussten ein Energiemanagementsystem nachweisen, wenn sie die BesAR in Anspruch nehmen wollten. 1.573 stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes machten Angaben zur Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Insgesamt wurden 57 zertifizierte Systeme nach EMAS und 1.492²² nach EN 16001 / ISO 50001 angegeben. Für Unternehmen mit geringerem Stromverbrauch wurden 2 nach DIN EN 16247 und 95 Systeme gemäß der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung genannt. Eine Übersicht zu den angegebenen Zertifizierungssystemen findet sich in Tabelle 4.

Art des Umwelt- und Energiemanagementsystems	Begrenzungsjahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
EMAS	91	84	84	82	57
EN 16001 / 50001	2.320	2.274	2.146	2.208	1.492
EN 16247	18	15	18	13	2
SpaEfV	331	340	319	314	95

Tabelle 4: Art der Energiezertifizierungen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Stand 03.11.2023; Quelle: BAFA - Mehrfachnennungen möglich)

Die Pflicht zur Durchführung der Zertifizierungsverfahren erzeugte einen starken Anreiz bei den Antragstellern, mögliche Kostenersparnisse durch Energieeinsparungen zu realisieren und damit einen Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz zu leisten.

4.4 Beschäftigte

Die untenstehende Abbildung 5 zeigt, dass über 69 Prozent der Antragsteller weniger als 250 Beschäftigte aufwiesen – basierend auf den Angaben der Antragsteller, die im Antragsverfahren 2022 am „Erfahrungsbericht“ teilnahmen. Insgesamt gab es bei den 965 teilnehmenden stromkostenintensiven Unternehmen, die für das Begrenzungsjahr 2022 einen Antrag zur BesAR gestellt und entsprechende Angaben gemacht haben, rund 317.000 Beschäftigte.²³

²² Aufgrund von mehrfachen Angaben zur Zertifizierung eines Unternehmens entspricht die Anzahl der Zertifizierungen nicht der Anzahl der Anträge zur Besonderen Ausgleichsregelung.

²³ Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (403.000) ist auf die geringere Beteiligung an der Erhebung zurückzuführen (Teilnehmer Vorjahr: 1.486)

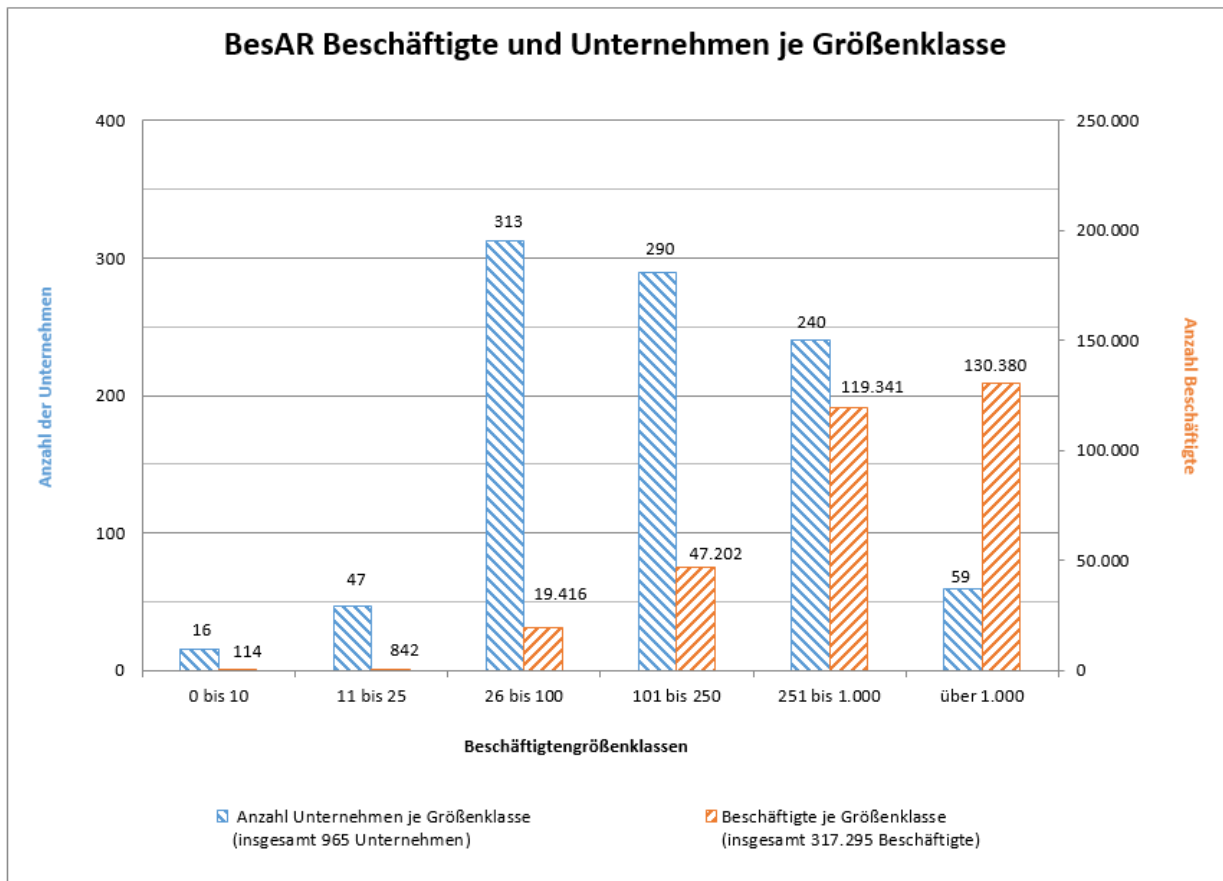


Abbildung 5: Anzahl der Antragsteller mit der jeweiligen Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen²⁴ (Stand 03.11.2023; Quelle: BAFA)

Über 21% der Beschäftigten waren für antragstellende Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten tätig.

²⁴ Die Abbildung enthält nur Angaben von den Unternehmen, die eine Mitarbeiterzahl von mehr als 0 Angestellten angegeben haben.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 521

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1550

Stand

03.11.2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.